

Begründung der Vorlage:

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) hat den Wettbewerb „Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen“ für den Zeitraum von 2002 bis 2006 ausgeschrieben (Anlage 1).

Mit dieser Ausschreibung soll mittelfristig in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt mindestens ein derartiges Projekt eingerichtet werden.

Die Förderung seitens des Landes verfolgt das Ziel, eine qualifizierte Erfüllung der Schulpflicht, den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. eine Berufsorientierung und Berufsvorbereitung für schulverweigernde Jugendliche durch eine individuelle schulische Förderung, sozialpädagogische Begleitung und erlebnispädagogische Angebote zu erreichen.

Die individualisierte Unterstützung für schulverweigernde Jugendliche soll bewirken, dass die Zahl der Schulabbrecher reduziert wird und die Berufsorientierung dieser Zielgruppe sowie deren Zugangsvoraussetzungen für die Berufsausbildungsmaßnahmen bzw. für den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Projekte sollen sich an SchülerInnen richten, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden.

An diesem Wettbewerb können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kooperation mit dem Projektträger und der Trägerschule teilnehmen.

Eine Zuwendungsvoraussetzung ist, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens 30 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten als Eigenanteil aufbringt. Die verbleibenden 70 v.H. werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch das Land finanziert. Ausgehend von einer ersten Kostenkalkulation des MBS sind Gesamtkosten in Höhe von 131.400 € für ein Förderjahr zu erwarten. Das bedeutet, dass durch den Landkreis Uckermark ca.40.000 € bereitgestellt werden müssten.

Im Landkreis Uckermark existieren an einzelnen Schulen pädagogische Angebote (schulische Hilfe) sowie sozialpädagogische Projekte (sozialpädagogische Hilfe), die sich an SchülerInnen richten, die den Schulbesuch verweigern.

Initiiert wurden diese von den Schulen und freien Trägern, jedoch ohne Beteiligung des Jugendamtes.

Zur Ermittlung des Angebots- und Projektbestandes ist das Staatliche Schulamt Eberswalde gebeten worden, Unterstützung zu leisten.

Auch wurde vom Staatlichen Schulamt die Zahl der Schulverweigerer abgefragt, um eine Bedarfsanalyse aufzustellen.

Für die Zielgruppenbeschreibung ist das Rundschreiben Nr. 31/01 vom 02.11.2001 des MBS zu Grunde zu legen (Anlage 2).

Grundsätzlich wurde durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt, dass ein integriertes Projekt von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen im Landkreis Uckermark erforderlich ist.

Für die Umsetzung eines derartigen Projektes ist die gleichnamige Ausschreibung des MBS als Anforderungsprofil maßgebend. Die hier genannten Qualitätsstandards müssen erfüllt sein.

Darüber hinaus werden durch die Verwaltung des Jugendamtes gegenwärtig weitere Qualitätsstandards für den Landkreis Uckermark erarbeitet, die bei einer Umsetzung ebenfalls erfüllt sein müssen.

Für die voraussichtliche Umsetzung eines Projektes zum Schuljahr 2003 / 2004 sollten nachfolgend aufgeführte Schritte beachtet werden.

1. Öffentliche Bekanntmachung über den Wettbewerb sowie Termin für die Einreichung eines Konzeptes beim Landkreis Uckermark benennen; Antragsfrist: März 2003;
2. Klärung der Mittelbereitstellung aus dem Kreishaushalt;
3. Bewertung der eingereichten Projektanträge und Empfehlung für den JHA durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorbereiten;
4. Beschluss des JHA am 08.Mai 2003 über die Auswahl eines geeigneten Projektes;
5. Beantragung von Fördermitteln beim Land durch den Landkreis Uckermark;
6. Voraussichtlicher Projektbeginn (Vorbereitungsphase) zum 01.07.2003;

ANLAGE 1

Ideen- und Konzeptwettbewerb des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

„Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen“

1. Ausgangssituation

Sowohl seitens der Schulen als auch seitens der Jugendhilfe wird beklagt, dass ein kleiner Teil der ihnen anvertrauten Jugendlichen aufgrund ihrer Lebensumstände und Persönlichkeitsentwicklung durch die Angebote der allgemein bildenden Schule nicht mehr erreicht wird. Die Gründe hierfür sind vielfältig und zum Teil sehr komplex.

Für diese Jugendlichen ist festzustellen, dass die pädagogischen Strategien und maßregelnden Interventionen seitens der Schule keinen nachhaltigen Erfolg zeigten.

Ist die Schulverweigerung weit überdurchschnittlich massiv, das heißt länger anhaltend, verfestigt und besonders intensiv ausgeprägt, wird prognostiziert, dass diese Jugendlichen die allgemein bildende Schule ohne Schulabschluss und somit ohne den Erwerb der Berufsbildungsreife verlassen werden bzw. diese bereits verlassen haben. Ohne Schulabschluss bzw. mit geringer Schulbildung potenziert sich die Gefahr, dass junge Menschen den Übergang in die Arbeitswelt nicht erfolgreich gestalten können bzw. auf Dauer aus dem Arbeitsprozess ausgegliedert werden.

Das Modellprojekt „Schule des Lebens“ hat gezeigt, dass derartige negative Verläufe bei Integration der Angebote von Jugendhilfe und Schule vermeidbar sind.

Anknüpfend an das Modellprojekt „Schule des Lebens“ schreibt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Wettbewerb „Integrierte Projekte von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen“ mit dem Ziel aus, mittelfristig in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt mindestens ein derartiges Projekt einzurichten. Die Projekte sollen ihre Arbeit im Schuljahr 2002/03 aufnehmen.

2. Projektzielsetzung

Die Förderung von integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule zur Vermeidung von Schulabbrüchen bei schulverweigernden Jugendlichen verfolgt das Ziel, eine qualifizierte Erfüllung der Schulpflicht, den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. eine Berufsorientierung und Berufsvorbereitung für schulverweigernde Jugendliche durch eine individuelle schulische Förderung, sozialpädagogische Begleitung und erlebnispädagogische Angebote zu erreichen.

Die individualisierte Unterstützung für schulverweigernde Jugendliche soll bewirken, dass die Zahl der Schulabbrecher reduziert wird und die Berufsorientierung dieser Zielgruppe sowie deren Zugangsvoraussetzungen für Berufsausbildungsmaßnahmen bzw. für den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Projekte sollen sich an Schüler/innen richten, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden. Dabei sind Mädchen bzw. junge Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den schulentlassenen Schüler/innen ohne Schulabschluss zu fördern.

3. Projektbeschreibung

Die Projekte sind als integrierte Projekte in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule umzusetzen, da die Zielgruppe eine schulische Förderung und intensive sozialpädagogische Unterstützung benötigt, um soziale Defizite auszugleichen.

Durch die Kombination von individueller schulischer Förderung (z.B. durch Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht, Anwendung alternativer Lernformen, Arbeit mit individuellen Förderplänen, hohen Praxisbezug u.a.) und intensiver sozialpädagogischer Begleitung sollen die Jugendlichen in dem Projekt in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stabilisiert und in ihrem Selbstvertrauen gestärkt werden.

Die schulische Förderung soll in Koppelung mit produktorientierter Arbeit in Werkstätten und Praxislernen an außerschulischen Lernorten erfolgen. Die integrierten Projekte sind als Ganztagsangebote auszugestalten. Ergänzend dazu sollen den Jugendlichen Wahlangebote im Freizeit- und erlebnispädagogischen Bereich als Gruppenangebot oder in Form intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung auch an Wochenenden sowie in den Ferien unterbreitet werden.

Auf Grund der zum Teil sehr krisenhaften persönlichen und familiären Lebensumstände der jungen Menschen ist die sozialpädagogische Begleitung sehr stark an deren aktuellen Lebensbezügen auszurichten. Das schließt eine intensive Begleitung und Unterstützung der Familien und die Arbeit mit den Peergroups mit ein.

Diese integrierten Projekte können je nach Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer abweichenden Organisationsform durchgeführt werden. Die Projekte sind organisatorisch an eine Trägerschule angebinden, wobei die betreffenden Jugendlichen ihre Schulpflicht in diesem Projekt erfüllen, das i.d.R. örtlich außerhalb von Schule von einem freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird. Eine Rückführung der Jugendlichen in dem Projekt an eine Regelschule ist nicht vorgesehen. Die Zusammenarbeit zwischen der Trägerschule und dem Projektträger ist durch eine entsprechende Vereinbarung zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Tätigkeit der in diesem Projekt integrierten Lehrkräfte.

4. Förderung

Die Projektförderung erfolgt auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung und des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2000 – 2006 aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Sie bezieht sich ausschließlich auf den Jugendhilfe-Anteil an dem Projekt. Die Finanzierung der Personalstellen der in dem Projekt integrierten Lehrkräfte sowie der im Rahmen der schulischen Förderung erforderlichen Sachkosten ist in Abstimmung mit der Schule sicherzustellen.

Gefördert wird die Teilnahme des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin an der Maßnahme. Die Gesamtförderdauer darf nur in begründeten Einzelfällen 24 Monate übersteigen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass gemäß § 77 SGB VIII ein Kostensatz auf der Basis detaillierter Kostenpläne (keine Pauschalisierung) ausgehend von der eingereichten Konzeption zwischen dem Projektträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen wird.

Förderfähige Ausgaben im Rahmen des Kostensatzes sind:

- Personalkosten, die der Jugendhilfe im Rahmen der Durchführung des Kooperationsprojektes entstehen. Für ein Projekt mit bis zu 12 Schüler/innen werden zwei Personalstellen (1sozialpädagogische Fachkraft, 1 Werkpädagog/in) gefördert.
- Sachkosten.

Die Projektförderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 29,00 €, jedoch nicht mehr als 70 vom Hundert der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten je besetztem Platz und Kalendertag.

Mindestens 30 vom Hundert der ESF-zuschussfähigen Gesamtkosten pro Projekt sind durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen.

Eine Förderung nach dieser Maßgabe schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 – 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den o.g. Verwendungszweck aus.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg sowie die einschlägigen Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 – 2006.

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung des Projekts sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

5. Teilnahme am Ideenwettbewerb

Am Wettbewerb teilnehmen können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kooperation mit dem jeweiligen Projektträger und der Trägerschule.

6. Verfahren

1. Phase (24.06. bis 15.12.2002) Erarbeitung und Einreichung von Konzepten zum Ideenwettbewerb
2. Phase (16.12. bis 31.12.2002) Bewertung und Auswahl der geeignetsten Konzepte durch einen Beirat
3. Phase (1.01. bis 31.01.2003) Benachrichtigung über das Ergebnis der Auswahl. Die Verfasser der vom Beirat ausgewählten Projekte erhalten von der LASA die Antragsformulare. Einreichung der Anträge bei der LASA.
4. Phase (1.02. bis 28.02.2003) Prüfung und Bewilligung der Anträge durch die LASA
5. Phase (ab 1.03.2003) Projektbeginn.

7. Gliederung und Konzepte

Aussagen zum Projektträger

- Darstellung des Trägers einschließlich seiner Erfahrung/Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz) sowie seiner Eignung für die Projektdurchführung
- Auszug aus dem Vereinsregister, Satzung

Aussagen zum Projekt

- Regionale Situations- und Problemanalyse
- Zielsetzung
- Beschreibung der Zielgruppe
- Konzeption
 - a) Projektgröße
Die Maßnahmen sind zu konzipieren mit durchschnittlich 12 Schülerinnen und Schülern im Projekt.

- b) Aussagen zur schulischen Förderung der Jugendlichen im Rahmen des Projekts einschließlich Aufgabenbeschreibung der in dem Projekt integrierten Lehrkräfte sowie zur Kooperation mit der Trägerschule
 - c) Aussagen zur sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen
 - d) Aussagen zum Gender-Mainstreaming
In dem Projekt ist darauf zu achten, dass in Bezug auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern insbesondere auch Mädchen bzw. junge Frauen dieses Angebot nutzen. Der Anteil der Mädchen bzw. jungen Frauen in dem Projekt soll mindestens dem Anteil der Schülerinnen an den Schulentlassenen allgemein bildender Schulen ohne Schulabschluss entsprechen. (Der Anteil der männlichen Schüler, die die allgemein bildende Schule ohne Schulabschluss verlassen, liegt bei 75 % und der Anteil der Schülerinnen bei 25 %.)
- Grober Ablauf- und Zeitplan
 - Geplante quantitative Ergebnisse hinsichtlich der Zielsetzung
 - Controlling und Qualitätssicherung bezogen auf Zielvereinbarung
 - Pläne zur Fortführung des Projekts nach Abschluss des Förderzeitraums

Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen

- geplanter Personaleinsatz einschließlich Finanzierung der Lehrerstellen in dem Projekt
- Kosten- und Finanzierungsplan.

8. Ansprechpartner

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 43
Frau Gellrich
Tel.: 0331/866- 3935
Fax: 0331/866- 3907
E-Mail: ramona.gellrich@mbjs.brandenburg.de

Zu inhaltlich-konzeptionellen Fragen sowie zu Einzelheiten des Projektaufbaus und der Kooperation mit dem Schulbereich wird eine Beratung empfohlen durch die :

Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe
Rudolf-Breitscheid-Str. 58
14482 Potsdam
Ansprechpartner: Frau Kantak , Herr Thimm
Tel.: 0331/ 704 5892
Fax: 0331/ 74 000 456
E-Mail: lsj.kantak@t-online.de oder lsj.thimm@t-online.de

Die Konzepte zur Teilnahme am Ideen- und Konzeptwettbewerb sind bis zum **15. Dezember 2002** (Datum des Poststempels), die Anträge sind bis zum **31. Januar 2003** (Datum des Poststempels) einzureichen bei:

LASA Brandenburg GmbH
z. Hd. Frau Heydebreck
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam
Tel.: 0331/ 60 02 200
Fax: 0331/ 60 02 400
E-Mail: marlis.heydebreck@lasa-brandenburg.de

Dem Antrag sind beizufügen:

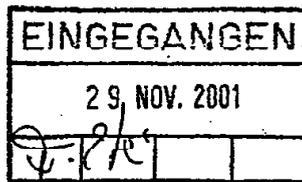
- a) eine Vereinbarung zwischen dem Projektträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Höhe des Kostensatzes gemäß § 77 SGB VIII,
- b) ein Prüfvermerk des Jugendamtes über die Förderfähigkeit des Trägers unter Berücksichtigung des Konzepts für das beabsichtigte Projekt, aus dem Ziele, der zeitliche und inhaltliche Umfang sowie die Organisationsstruktur des Projekts hervorgehen und der Kostensatzrahmenvereinbarungen, an Hand derer die Prüfung nachvollzogen werden kann und aus dem der Kosten- und Fördersatz hervorgehen.

Mit der ersten Mittelanforderung ist ein Prüfvermerk des Jugendamtes zur Notwendigkeit der Förderung der/des einzelnen Jugendlichen vorzulegen.

ANLAGE 2

LJA E: 050602

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



LAND
BRANDENBURG



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport • Postfach 900 161 • 14437 Potsdam

Potsdam, 5. November 2001

Rundschreiben Nr. 31/01

Vom 2. November 2001

Gz: 41.2/32.1

Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung von Schulverweigerung

1. Geltungsbereich

Die Maßgaben dieses Rundschreibens beziehen sich auf langfristiges unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule sowie auf schwerwiegende Fälle nur passiver oder störender Teilnahme am Unterricht. Sie sind als Grundsätze zur Vermeidung, Feststellung und Behandlung schulverweigernden Verhaltens schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler zu beachten. Davon ausgehend hat jede Schule über die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zu entscheiden, um aktiv, konzeptionell und im Einzelfall möglichst frühzeitig präventiv und nachdrücklich die Schülerinnen und Schüler vor einem Ausstieg aus der Schule zu bewahren oder in die Schule zurückzuführen.

Vorrangig zielt dieses Rundschreiben auf das Phänomen der Schulverweigerung im Rahmen der Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I, da in diesem Bereich das Problem bei einzelnen Schülerinnen und Schülern verstärkt auftritt. Zur handlungsleitenden Feststellung, differenzierter Analyse sowie zu definitorischen Hinweisen und möglichen besonderen Angeboten im Zusammenhang mit Schulverweigerung ist die Anlage 1 dieses Rundschreibens besonders zu beachten.

2. Handlungsrahmen der Schule

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule beinhaltet die rechtliche Verpflichtung, durch pädagogisches und verfahrensmäßiges Handeln unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule zu verhindern, im Gespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Probleme, die zum Fernbleiben beitragen, zu erkennen und auf Lösungen hinzuwirken sowie im Einzelfall mit informellen, erzieherischen oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu reagieren. Entspre-

Steinstraße 104-106 • 14480 Potsdam • Telefonzentrale 03 31/866-0 • Telefax 03 31/866-35 95
Zu erreichen mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Busse 118, 698 (Haltestelle Finanzministerium)

chendes gilt für die Durchsetzung der gemäß § 44 Abs.3 BbgSchulG bestehenden Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur aktiven und nicht störenden Teilnahme am Unterricht. Dies gehört zum Auftrag jeder Schule, sichert die Voraussetzungen zur Erziehung und Bildung und ist Teil der Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber jeder Schülerin und jedem Schüler gemäß § 4 Abs.3 BbgSchulG.

Die Bestimmungen der VV-Schulbetrieb zum Fernbleiben vom Unterricht sowie der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung hinsichtlich der Voraussetzungen von Ordnungsmaßnahmen im Zusammenhang mit unentschuldigtem Fehlen sind zu beachten.

Die Möglichkeiten im Rahmen der Partnerschaft zwischen Schule und Jugendhilfe durch Sozialarbeit an Schulen insbesondere im Bereich der schulbegleitenden Funktion hinsichtlich der Arbeit mit schulverweigernden Jugendlichen gemäß Nummer 3.3 der Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg (RS 22/98 vom 2. April 1998; ABl. M.BJS S. 315) sind zu nutzen.

Danach hat Schule zunächst die Schulpflichterfüllung zu überwachen sowie alle geeigneten und rechtlich möglichen Mittel zu ergreifen, um

1. präventiv der Schulverweigerung entgegenzuwirken,
2. auf unentschuldigtes Fehlen oder nur passive oder dauerhaft erheblich störende Teilnahme im Unterricht nachdrücklich und im Einzelfall angemessen zu reagieren,
3. auf Grund abgestimmter Kriterien festzustellen, ob Auffälligkeiten, Gefährdungen oder Fälle von Schulverweigerung bestehen,
4. von Schule oder vom Unterricht nicht mehr erreichbare Schülerinnen und Schüler wieder in das Regelangebot der Schule zurückzuführen.

Hierzu soll sich jede Schule möglichst in Zusammenarbeit mit der schulpсихologischen Beratung auf ein pädagogisches Konzept verständigen, das strukturierte Absprachen und ein gemeinsames Handeln und Vorgehen der Lehrkräfte ermöglicht. Das Konzept ist gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern darzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

2.1 Differenzierende Maßstäbe

Hinsichtlich unentschuldigter Fehlzeiten sollen Schülerinnen und Schüler für die Durchführung geeigneter Maßnahmen grundsätzlich nach folgenden Kriterien unterschieden werden:

1. auffällige Schülerinnen und Schüler (z.B. bei gelegentlichem unerlaubtem Fernbleiben),
2. gefährdete Schülerinnen und Schüler (z.B. regelmäßiges unerlaubtes Fernbleiben),
3. schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (z.B. massives Fernbleiben vom Unterricht; Unerreichbarkeit).

Für Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht regelmäßig teilnehmen, jedoch durch beständiges passives oder störendes Verhalten auffallen und daher vom Erziehungs- und Bildungsauftrag nicht oder nur teilweise erreicht werden, soll entsprechend differenziert werden.

2.2 Grundlagen der Prävention

Folgende Grundsätze leiten insbesondere die präventive Arbeit:

1. Schule soll in regelmäßigen Abständen Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern über die Bedeutung und rechtlichen Grundlagen der Schulpflicht unterrichten.
2. Schule hat als eine wesentliche Sozialisationsinstanz und damit als Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche deren Problemen und Konflikten in der pädagogischen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Risikofaktoren, die unentschuldigtes Fernbleiben begünstigen, sollen ermittelt und abgestellt werden. Für den schulischen Bereich bedeutet dies z.B., für ein möglichst angstfreies Schulklima zu sorgen. Die Grundsätze abgestimmter Konzepte sollten auch in der Hausordnung ausgewiesen werden.

Wesentlich ist es, unentschuldigtes Fernbleiben wahrzunehmen und in jedem Einzelfall, schnell und angemessen darauf einzugehen.

3. Verantwortung der Eltern

Hinsichtlich der Verantwortung der Eltern ist im Zusammenhang mit den §§ 41 und 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelmäßig darauf hinzuweisen, dass unentschuldigtes Fehlen neben möglichen Zwangsgeldverfahren auch Bußgelder zur Folge haben kann, wenn unentschuldigtes Fehlen auf die Verantwortung der Eltern zurückzuführen ist. Darüber hinaus soll die Schule insbesondere darüber informieren, dass

1. die Eltern gemäß ihrer Pflicht nach § 44 Abs.5 BbgSchulG, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule unterstützen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen,
2. gemäß § 63 Abs.3 BbgSchulG das Jugendamt benachrichtigt wird, wenn auf die Schülerinnen und Schüler kein Einfluss genommen werden kann oder die Eltern nicht in der Lage sind, die Fehlzeiten zu beenden,
3. es aus Sicht der Schule grundsätzlich zweckmäßig ist, in vertrauensvollen Gesprächen die möglichen Ursachen für schulverweigerndes Verhalten herauszufinden, da langfristige Schulverweigerung auf psychische, soziale oder auch gesundheitliche Probleme hindeuten kann und Strafen zumeist nicht die gewünschte Verhaltensänderung bewirken,
4. für den Fall, dass die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung oder Mitverantwortung für das unentschuldigte Fehlen tragen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen,
5. schwerwiegendes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht nicht selten mit einem Abgleiten in kriminelle Zusammenhänge einhergeht.

Sind Eltern für ein Gespräch nicht zu erreichen, sind sie zu unentschuldigten Fehlzeiten oder zu einem anderen Verhalten in der Schule, das mit Schulverweigerung in Verbindung zu bringen ist, schriftlich zu informieren. Im Zusammenhang mit unentschuldigten Fehlzeiten sollen hierfür die Musterschreiben gemäß der Anlage 2 verwendet werden. Entsprechende Schreiben sind an die Eltern zu richten, wenn anhaltende Störungen des Unterrichts oder Passivität die Annahme eines schulverweigernden Verhaltens rechtfertigen.

4. Verantwortung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig auf ihre eigene Verantwortung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie darauf hinzuweisen, dass sie zur aktiven und nicht störenden Unterrichtsarbeit verpflichtet sind. Hierbei ist auch klar zu stellen, dass die Schulpflicht als wesentliches Rechtsgut ihren Anspruch auf Erziehung und Bildung sichert und als eine wesentliche Voraussetzung für einen möglichst selbstbestimmten Lebensweg in einer von Bildung und Wissen geprägten Gesellschaft zu gelten hat. Dies sollte auch im Unterricht und insbesondere anlässlich unentschuldigter Fehlzeiten oder nicht ordnungsgemäßer Mitarbeit einzelner Schülerinnen und Schüler angemessen thematisiert werden.

Im Rahmen präventiver Hinweise sowie beim Auftreten auffälliger Fehlzeiten und anderem schulverweigerndem Verhalten sind die Schülerinnen und Schüler auch darüber zu informieren, dass sie sich mit individuellen Problemen auch an eine Lehrkraft, die schulpsychologische Beratung, an das Jugendamt oder an andere geeignete Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft wenden können. Entsprechende Adressen und Rufnummern sind an der Infotafel der Schule ständig zugänglich zu machen.

5. Feststellung von Schulverweigerung

5.1 Voraussetzungen, Beschluss der Klassenkonferenz

Der Umfang von zehn unentschuldigten Fehltagen innerhalb eines Schulhalbjahres gilt grundsätzlich als Schulverweigerung gemäß Nummer 2.1. Die Klassenkonferenz hat zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen der Schule einschließlich schulpsychologischer Beratungen eine Verhaltensänderung bewirkt haben und begründete Hinweise für den nunmehr ordnungsgemäßen Schulbesuch bestehen. Sie berät nach den Maßgaben der Anlage 1 und beschließt das weitere Vorgehen.

Dies gilt entsprechend für die Feststellung von Schulverweigerung wegen anhaltender nur passiver Teilnahme am Unterricht, wozu auch die ständige Nichtanfertigung von Arbeiten oder Hausaufgaben oder anhaltende Störungen des Unterrichts z.B. durch häufiges gewalttätiges Verhalten gehören.

Deuten Tatsachen darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2.1 als gefährdet im Sinne der Schulverweigerung gelten, hat auch in diesen Fällen die Klassenkonferenz darüber sowie über die weiteren Schritte zu beschließen und diese zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt zu überprüfen.

Soweit Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 2.1 als auffällig einzuordnen sind, ist dazu ein feststellender Beschluss der Klassenkonferenz nicht erforderlich.

5.2 Weiteres Verfahren

Über die Feststellung einer Gefährdung einer Schulverweigerung gemäß Nummer 2.1 sind die Eltern schriftlich zu informieren. Auf die weiteren Verfahrensschritte sowie ein Beratungsangebot der Schule ist hinzuweisen.

Die Feststellung einer Schulverweigerung ist unverzüglich an das staatliche Schulamt zu melden, um das weitere Vorgehen im Einzelnen abzustimmen. Insbesondere ist mit dem staatlichen Schulamt einvernehmlich über besondere Unterrichtsangebote oder über Projektangebote z.B. auf der Grundlage von § 36 Abs.4 BbgSchulG zu entscheiden.

Die danach mögliche Befreiung vom Besuch der Schule für die Teilnahme an einem besonderen Projekt außerhalb der Schule setzt den Antrag der Eltern voraus und sollte mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einer Förderung außerhalb der Schule teil, ist die Maßnahme einschließlich ihres zeitlichen Umfangs vom staatlichen Schulamt und der Schule zu dokumentieren, um zum gegebenen Zeitpunkt über die Wiedereingliederung in die Schule zu entscheiden.

Können schulverweigernde Schülerinnen und Schüler keiner besonderen Bildungsmaßnahme zugewiesen werden, ist die Schule weiterhin verpflichtet, durch mögliche individuelle Maßnahmen und Angebote für deren Schulpflichterfüllung zu sorgen und bei weiterem Fernbleiben von der Schule weiterhin den Kontakt mit den Eltern zu suchen und das Jugendamt über die Entwicklung zu informieren.

Hinsichtlich schulverweigernder Schulpflichtiger, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, soll die Schule für eine mögliche Wiedereingliederung den Kontakt zu den Eltern und dem Jugendamt aufrecht erhalten und sich in regelmäßigen Abständen über den weiteren Verbleib informieren. Entsprechende Vermerke sind in die Schülerakte aufzunehmen. Auch in diesen Fällen, hat die Klassenkonferenz gemäß Nummer 2.1 die Feststellung einer Schulverweigerung zu treffen und das staatliche Schulamt zu informieren.

5.2.1 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die im Zusammenhang mit dem dargelegten Verfahren anfallenden schriftlichen Unterlagen mit Personenbezug zu der Schülerin oder dem Schüler sind gemäß Nummer 1.11 (Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen) der Anlage 1 der Datenschutzverordnung Schulwesen in die Schülerakte aufzunehmen. Hinzuzufügen ist ein schriftlicher Hinweis auf den feststellenden Beschluss der Klassenkonferenz, der gemäß Nummer 5.3 der Anlage 1 der genannten Verordnung in einer gesonderten Sachakte aufzubewahren ist.

6. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Im Auftrag



Bodo Richard

Anlagen:

1. Handlungshinweise und Empfehlungen zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch verweigern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe
2. Muster - Elternbriefe

Handlungshinweise und Empfehlungen zum schulischen Handeln gegenüber schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, die den Schulbesuch verweigern und Hinweise zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe

1. Einleitung

Die folgende Empfehlung zur möglichen Förderung und Betreuung von Jugendlichen, die der Schule unentschuldig fernbleiben und den Schulbesuch verweigern ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, der Vertreter aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule angehören. Die Empfehlung enthält Informationen, Hinweise und Anregungen zu dem vielfach als problematisch erlebten Themenbereich der „Schulverweigerung“ und zeigt darüber hinaus Handlungsmöglichkeiten für Lehrkräfte auf. Grundsätzliches Ziel der Empfehlung ist es, den betreffenden Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen und ihnen Perspektiven zu öffnen.

Sofern dazu die Entwicklung einzelner Projekte erforderlich ist, können diese nur vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen ausgestaltet werden. Obwohl Schule hier in besonderer Weise gefordert ist, ist dies auch für die Jugendhilfe von Bedeutung.

Immer wieder beklagen Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe, dass ein Teil der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer momentanen Situation und Persönlichkeitsentwicklung durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die langen Abwesenheitszeiten führen dazu, dass die Schulen keine Möglichkeit zur schulischen Förderung sehen. So kommt es in der Praxis zwar zu Schulversäumnisanzeigen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die Schulpflichterfüllung lässt sich jedoch häufig nicht herstellen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Jugendhilfe sind die Probleme vielschichtiger. Einerseits haben auch sie berechtigtes Interesse daran, dass die Jugendlichen ihrer Schulpflicht nachgehen, zumal die fehlende schulische Bewährung oft kontraproduktiv für die sozialpädagogische Betreuung ist. Andererseits wird in Einzelfällen aufgrund der persönlich schwierigen Situation einzelner Jugendlicher die Beschulung in einer krisenhaften Zuspitzung als nicht sinnvoll angesehen.

Die Praxis zeigt, dass ein wirkungsvoller Umgang mit Schulverweigerern nicht in härterer Bestrafung bestehen kann, sondern vor allem ein frühzeitiges Reagieren auf erste Signale notwendig ist, um einem Ausstiegsprozess aus der Schule rechtzeitig zu begegnen. Angesichts der vielfältigen Ursachen, die diesem Verhalten zugrunde liegen, sind schulische Hilfen, oft aber auch sozialpädagogische Hilfen erforderlich.

Für die betreffenden Jugendlichen muss zunächst die psychosoziale Stabilisierung im Vordergrund stehen, denn erst mit der Sicherung des Selbstwertgefühls und der Förderung von sozialer Handlungskompetenz lassen sich die Voraussetzungen für die Annahme des regelmäßigen Unterrichtsangebots der Schule wiederherstellen. Aus diesem Grund entwickelten Schulen aber auch Träger der Jugendhilfe verschiedene Ideen und Konzepte. Die Umsetzung einiger Vorhaben scheiterte in der Vergangenheit beispielsweise daran, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht den notwendigen Spielraum für Einzelfallentscheidungen zuließen.

Mit der Empfehlung werden in erster Linie den Schulen aber auch Trägern der Jugendhilfe verschiedene Angebote und Aktionsmöglichkeiten aufgezeigt, die zum Teil auf langjährige Erfahrungen einzelner Projekte beruhen. Es handelt sich dabei nicht um abschließende und übertragbare Projektdarstellungen, sondern um denkbare Varianten, die je nach regionalen Voraussetzungen inhaltlich auszugestalten sind.

Hierfür gilt es auch die Möglichkeiten, die sich auf der Grundlage von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ergeben, zu nutzen.

2. Zielgruppenbeschreibung

Häufig werden die Begriffe „Schulabsentismus“, „Schulschwänzen“ und „Schulverweigerung“ in ähnlicher Art und Weise verwandt. Zur Verständigung auf eine einheitliche Definition und Beschreibung der Zielgruppe wird der Begriff „Schulverweigerung“ sowie folgende Zielgruppenbeschreibung zugrundegelegt.

Die Zielgruppe der gegenüber den schulischen Anforderungen besonders erwartungswidrig agierenden Schülerinnen und Schüler ist heterogen. Einziges gemeinsames Kennzeichen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Lebensumstände und Persönlichkeitsentwicklung durch die Angebote der allgemein bildenden Schule nicht erreicht werden. Dabei sind sowohl das intensive unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht als auch Mitarbeit verweigern, gegen Regeln verstoßende Aktivitäten im Unterricht Formen der Schulverweigerung, die eine (vorübergehende) Beschulung an einem anderen Ort als der allgemeinbildenden Schule erwägenswert machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verweigerung weit überdurchschnittlich massiv ist, d.h. länger anhält, besonders intensiv ausgeprägt ist und nachzuweisende pädagogische Strategien und maßregelnde Interventionen keine nachhaltigen Veränderungen erbrachten. Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht gelegentlich fernbleiben oder in bestimmten Fächern schwänzen und stören, kommen für besondere Projekte (sonderpädagogisch, sozialpädagogisch, therapeutisch, werkpädagogisch u.a.) nicht in Frage. Es ist Aufgabe von Schule, den beschriebenen Verhaltensweisen durch geeignete Angebote und Maßnahmen zu begegnen. In diesem Zusammenhang müssen Schulen vor allem präventiv wirksam werden.

Eine Förderung innerhalb besonderer Projekte sollte in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Schule ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat und schulergänzende ambulante Angebote der Jugendhilfe schon versucht wurden.

Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Projekten und anderweitigen schulischen Angeboten kommen insbesondere Kinder und Jugendliche in Frage:

a) unter dem Gesichtspunkt der Phänomenausprägung

- deren Abwesenheit durch unregelmäßigen oder eingestellten Schulbesuch im laufenden Schulhalbjahr den Umfang von 10 unentschuldigtem Fehltagen erreicht hat
- deren Regelverstöße und Störaktivitäten weit überdurchschnittlich häufig, anhaltend und intensiv auftreten, wodurch der reguläre Unterrichtsbetrieb und der persönliche Bildungserfolg nachhaltig verhindert werden; dabei kann eine überaus starke Ausprägung folgender Kompetenzmängel eine entscheidungsleitende Bedeutsamkeit erlangen:

fehlende Beziehungs- und Gruppenfähigkeit
fehlende Grundmotivation für das Lernen
fehlende Regel- und Verabredungsfähigkeit
fehlende Konfliktfähigkeit
fehlende Ausdauer

extremes Rückzugsverhalten
Gewaltausübung gegen Personen und Sachen

b) unter dem Gesichtspunkt des Verlaufs der Schullaufbahn

- für die kein Abschluss mehr erreichbar ist

c) unter dem Gesichtspunkt der Schwere der individuellen Störung bzw. der Art und des Ausmaßes biografischer Belastungen

- die im Anschluss an einen Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch einen entlasteten Schonraum benötigen

- die suchtmittelabhängig sind oder waren

- die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII erhalten und entweder besondere Einstiegshilfen benötigen oder aber auf langes schulisches Misslingen zurückblicken und deshalb keine Schulmotivation unter Regelbedingungen mehr entwickeln können

- die durch erschwerte Lebenslagen und kritische Lebensereignisse (Todesfälle, Krankheiten, Gewalt) besonders belastet sind

3. Schulisches Handeln bei Schulverweigerung

Präzisierend sind die Intensität der inneren Entfernung und der Umfang der Abwesenheitszeit zu unterscheiden. Diese Verlaufsstadien und Gruppen können differenziert werden, um von hier aus Zuständigkeitsfragen zu stellen und pädagogische Strategien zu entwickeln:

1. Auffällige Schülerinnen und Schüler mit ersten Anzeichen (z.B. gelegentliches unerlaubtes Fernbleiben)

Warnsignale sind:

Zu-Spät-Kommen, Schulversagen, Mitgliedschaft in einer schuldistanzierten Clique, beeinträchtigte Schüler-Lehrer-Beziehung, unangemessene lange Fehlzeiten bei Bagatellerkrankungen, auffällige Passivität, Rückzug.

Ob es sich um Entstehungsbedingungen von massiver Verweigerung oder um eine kritische aber vorübergehende Entwicklungsphase handelt, ist nicht immer schlüssig aus der Situation zu beantworten. Schulisches Handeln kann den weiteren Verlauf aber maßgeblich mit beeinflussen.

Für Prävention ist die Schule selbst zuständig. Die Ebenen schulischer Handlungsmöglichkeiten gehen dabei über die kompetente Unterrichtserteilung hinaus. So sind Einstellungen und die pädagogische Qualifikation der Lehrkraft, die Schüler-Lehrer-Beziehung, das Verhältnis von Schule und Eltern sowie die Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensraum wichtige präventiv wirksame Komponenten. Ziel muss es sein, die Schulakzeptanz und Identifikation mit der Schule bei den Schülerinnen und Schülern zu erhöhen, um dadurch die Attraktivität von Fernbleiben zu dämpfen. Einige zentrale Wirkungsfaktoren von schulischer Prävention sind daher ein freundliches Schulklima, außerunterrichtliche Angebote, eine ausgeprägte Rückmeldungskultur, Schule als Beziehungs-, Erfahrungs- und Begegnungsfeld, erfolgsorientiertes Lernen und die gezielte Arbeit am Klassenklima.

Ein wichtiger Nebeneffekt dieser Zugänge auf alle Schülerinnen und Schüler kann die integrierende Funktion für eher betroffene Schülerinnen und Schüler sein. Im Feld der Prävention kann die Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung Möglichkeiten der Anreicherung bieten.

Schule ist zuständig für erste Interventionen bei unregelmäßigem Schulbesuch. Dabei ist die schulische Intervention als Programm (A) von der pädagogischen Arbeit im Einzelfall (B) zu unterscheiden.

A.

Jede Schule benötigt ein aktives, strukturiertes Handlungskonzept gegen Schulverweigerung. Dieses symbolisiert, dass es der Schule wichtig ist, dass jeder einzelne Schüler und jede Schülerin regelmäßig kommen. Zu einem solchen Programm könnte gehören:

- Beachtung von Übergängen und Informationsaustausch über schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (Zusammenarbeit von abgebender und aufnehmender Schule zum Beispiel beim Schulstufen- und Schulformwechsel)
- Schwänzen zu einem schulöffentlichen Thema machen, organisiert Hinschauen; genaue Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit der Thematik
- Unterrichts- und Tagesstruktur auf Schwänzen fördernde Bedingungen untersuchen, Vermeidung von Unterrichtsausfall
- Entwicklung einer Konfliktkultur mit Orten der Moderation
- einheitliche und sorgfältige Eintragung im Rahmen der Anwesenheitskontrolle
- intensive Kontaktpflege mit Eltern; zeitnahe Reaktion auf Versäumnisse mit Benachrichtung der Personensorgeberechtigten bzw. einer Einrichtung der Jugendhilfe (wenn z.B. ein Kind oder Jugendlicher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht ist)
- Signale an den jungen Menschen, dass sein Fehlen bemerkt und im Prinzip bedauert wird
- einladende, aufarbeitende, stützende Wiedereingliederung bzw. Rückkehrgestaltung

B.

In der Einzelfallbearbeitung ist die schulische und außerschulische Entstehungsgeschichte des Fernbleibens nicht zuletzt mit dem jungen Menschen selbst zu klären. Schnelles und konsequentes Einsteigen im Anfangsstadium ist geboten. Eine genaue Dokumentation des Fehlens und eine schnelle Informationsweitergabe an die Eltern sollte obligatorisch sein. Unentschuldigtes Fernbleiben ist zu erschweren, Wiedereingliederung pädagogisch zu qualifizieren. Dazu gehört die Aufarbeitung der im Fernbleiben oft versteckten Konflikte und Probleme. Die aktiv gestaltete Ermöglichung einer Rückkehr nach Versäumnissen mit erhobenem Haupt ohne Vorwürfe und Blamage wäre günstig. Voraussetzung dürften ein Verstehen der Lage der Schülerin und des Schülers als Person, die Äußerung von Sorge über das Wegbleiben und Fragen nach den Vorstellungen und Wünschen des jungen Menschen sein. Konkrete Verabredungen in Form von Kontrakten mit beidseitigen Rechten und Pflichten zwecks Steigerung der Selbstverantwortung gelten in vielen Fällen in diesem Stadium als bewährte Mittel.

II. Gefährdete Schülerinnen und Schüler (regelmäßiges Fernbleiben)

Diese Schülerinnen und Schüler kommen überwiegend oder teilweise in die Schule, sind noch familial orientiert, verfügen aber häufig schon über festere Bezüge zu von der Schule gelösten jungen Menschen. Die Schule muss sich daher unbedingt um eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern bemühen, um diese auch in ihrer Verantwortung zur Sicherung des Schulbesuchs ihrer Kinder zu stärken. Im Stadium der Abbruchgefahr ist eine abgestimmte Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig. Schulergänzende Angebote können zum Bei-

spiel sein: Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, mit Jugendhelferträgern im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung oder der Sozialarbeit an Schule; Kooperation mit externen Jugendhilfe-Anbietern (Jugendarbeit, Streetwork usw.); Moderation von Konfliktklärunge oder an Runden Tischen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe; Einsatz von sozialpädagogischen Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit in engem Kontakt mit dem Ort Schule. In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule bezogen auf Einzelfälle gelten folgende Schritte als bewährt:

- gegenseitige und zeitnahe Information über eingeleitete Schritte (möglichst mit Zustimmung der Betroffenen, ansonsten unter Berücksichtigung des Datenschutzes)
- Austausch über Sichtweisen und Belastungen zwecks Transparenzschaffung
- Klärung über die Aufgabenteilung
- Auswertung und Planung der nächsten Schritte
- Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII

III. Schulverweigernde Schülerinnen und Schüler (massives Fernbleiben).

- Geringere Chancen bestehen für Schule bei „hartnäckiger“ Schulverweigerung, wenn:
- das Fernbleiben nicht als Reaktion auf schulische Probleme entschlüsselbar ist und mit außerschulisch motivierter resignativer Sogkraft auftritt
 - die Familie in keiner Weise einzubinden ist
 - Schülerinnen und Schüler in der Klassengemeinschaft keinen „Anker“ haben
 - der Kontakt zur Schule völlig abgerissen ist und positive Erfahrungen „statt Schule“ eingetreten sind
 - ein von außerschulischen Maßstäben geprägtes Werte- und Bezugssystem entstanden ist und die Folgen des Fernbleibens subjektiv „egal gemacht“ werden

Hier können außerschulische Angebote in Kooperation mit der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung sinnvoll sein.

4. Schulische und alternative Angebote für Schulverweigerer

Vielfach fehlen den Kindern und Jugendlichen, die Schule verweigern, angemessene Lernstrategien und grundlegende soziale und kognitive Fähigkeiten. Vorrangige Aufgabe aller Maßnahmen und Projekte muss sein, die Betroffenen wieder an regelmäßiges individuelles und gemeinsames Lernen und Arbeiten heranzuführen. Notwendig ist dazu ein klares Regelsystem, das gemeinsam aufgestellt wird und dessen Einhaltung überprüft werden muss. Soziale Anerkennung, das Arbeiten mit den vorhandenen Stärken, gemeinsames Bearbeiten von Schwächen und die Mitwirkung der Betroffenen u.a. auf der Basis von Selbstverpflichtungen sind wesentliche Gestaltungsgrundsätze. Für das Gelingen der Projekte ist die gezielte Einbeziehung der Eltern und die Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander sowie die Kooperation mit der Jugendhilfe notwendig.

In der Primarstufe sollten integrative Projekte hohe Priorität haben. Im Einzelfall werden die eher für Jugendliche konzipierten Maßnahmen auch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu nutzen sein.

Die folgenden Projektangebote sollen als mögliche Anregung verstanden werden.

Angebote für Einzel- oder Kleingruppen

In der Regel handelt es sich um zeitlich befristeten Einzel- oder Kleingruppenunterricht. Dieser kann auf der Basis der VV-Kranke Schüler erteilt werden, wenn bezogen auf den Einzel-

fall die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus kommen Angebote auf der Grundlage des § 36 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Betracht.

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einem Heim untergebracht werden, und für die eine sofortige Beschulung aufgrund der Gesamtsituation nicht angezeigt ist, können gemäß § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorübergehend vom Schulbesuch befreit werden und mit anderen Angeboten auf einen künftigen regelmäßigen Schulbesuch gezielt vorbereitet werden.

Einzel- und Kleingruppenunterricht richtet sich des Weiteren an Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten sowie an Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an eine psychiatrische Behandlung noch nicht am Regelunterricht teilnehmen können.

Besondere Lerngruppen innerhalb einer Schule

Für begrenzte Zeit, in der Regel bis zu einem Schuljahr, können auffällige und gefährdete Schülerinnen und Schüler einer Schule aus dem Unterricht herausgelöst werden und entsprechend ihrer Fähigkeiten gemeinsam in einer Lerngruppe gefördert werden. Die geltende Stundentafel kann verändert oder es können andere Schwerpunkte gesetzt werden. Mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern im praktischen und handwerklichen Bereich Erfolgserlebnisse zu sichern, können beispielsweise die Stunden für den Wahlpflichtbereich erhöht werden. Der Zeittakt von 45 Minuten kann verändert werden und dem tatsächlichen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst. An Gesamtschulen werden die leistungsdifferenzierten Fächer auf Grundkursniveau erteilt.

Die Bildung von gesonderten Lerngruppen kann je nach Umfang auf der Basis einer abweichenden Organisationsform oder im Rahmen der Sekundarstufen I-Verordnung durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Bildung von gesonderten Lerngruppen erfolgen. In jedem Fall ist ein pädagogisches Konzept erforderlich. Das Projekt kann in alleiniger Verantwortung von Schule aber auch in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe angelegt sein.

Eine besondere Ausgestaltungsform in diesem Rahmen bildet das Lernen in Praxislerngruppen, das seit dem Schuljahr 2000/2001 an fünf Standorten des Landes im Modellprojekt „Flexibilisierung der Übergangphase und Berufswahlpass“ erprobt wird. Hier sind schulabschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 8 oder 9 einer Schule in der Regel zwei Tage pro Woche an außerschulischen Lernorten tätig und werden die verbleibenden drei Tage in einer separaten Lerngruppe an der Schule unterrichtet. Das Erreichen eines Schulabschlusses bleibt für die Jugendlichen möglich.

Schulische Angebotsstelle für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen

Unter einer schulischen Angebotsstelle wird im Rahmen einer abweichenden Organisationsform ein Angebot für auffällige, vom Schulausstieg bedrohte Schülerinnen und Schüler verstanden, das auch in Zusammenarbeit mit einem freien Träger der Jugendhilfe oder dem Jugendamt umgesetzt werden kann.

Aufnahme finden einzelne Schülerinnen und Schüler verschiedener Sek. I-Schulen einer Region. In der Regel lernen die Jugendlichen in jahrgangsstufenbezogenen Gruppen, wobei die Stundentafel modifiziert und die Zahl der Unterrichtsfächer reduziert wird. Die Lehrkräfte arbeiten in den Fächern und Lernbereichen in Anlehnung an die geltenden Rahmenlehrpläne des Landes. Um für die Zeit des Aufenthalts in der schulischen Angebotsstelle vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen zwischen Jugendlichen und Pädagogen aufbauen zu können,

ist es notwendig, die Zahl der Bezugspersonen gering zu halten. Grundlage der Arbeit innerhalb ist ein auf die Jugendlichen zugeschnittenes pädagogisches Konzept, dass neben schulischer Förderung auch eine sozialpädagogische Begleitung enthält.

Die schulische Angebotsstelle befindet sich in der Regel nicht in den Räumen der Schule. Rechtlich werden die Schülerinnen und Schüler der Stammschule des Projekts zugeordnet. Der Aufenthalt im Projekt ist zeitlich befristet und sollte in der Regel nicht länger als ein Schuljahr dauern.

Schulverweigererprojekte

Schulverweigererprojekte können je nach Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer abweichenden Organisationsform durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nur auf der Basis eines ausführlichen pädagogischen Konzepts erteilt werden. Da bereits übertragbare Erkenntnisse aus einem erfolgreich verlaufenen Schulversuch vorliegen, ist die Durchführung als Schulversuch gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes grundsätzlich nicht erforderlich.

Schulverweigererprojekte richten sich an Jugendliche, die durch Schule nicht mehr erreicht werden. Die betreffenden Jugendlichen erhalten in dem örtlich außerhalb von Schule angesiedelten Projekt die Möglichkeit, ihre Schulpflicht qualifiziert zu erfüllen und die Berufsbildungsreife zu erwerben. Weitere wesentliche Ziele sind sowohl die psychosoziale Stabilisierung der Jugendlichen als auch ihre Vorbereitung und Orientierung auf einen Beruf. In der Regel umfasst der Aufenthalt im Projekt die letzten beiden Schulbesuchsjahre. Eine Rückführung an eine Regelschule ist nicht vorgesehen. Organisatorisch sind Schulverweigererprojekte an eine Trägerschule angebunden. Da neben der schulischen Förderung i.d.R. auch eine sozialpädagogische Förderung notwendig ist, handelt es sich grundsätzlich um gemeinsame Projekte von Jugendhilfe und Schule. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt. Für die betreffenden Jugendlichen ist i.d.R. ein Erziehungshilfebedarf gemäß §§ 27 ff SGB VIII gegeben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung sind daher ein Antrag der Eltern und die Prüfung des Hilfebedarfs durch sozialpädagogische Fachkräfte.

Inhaltlich wird allgemein bildender Unterricht in Anlehnung an die Rahmenpläne der Sekundarstufe I auf dem Niveau der Jahrgangsstufen 8 und 9 angeboten. Hinzu kommen produktorientierte Arbeit in Werkstätten, Praxislernen an außerschulischen Lernorten sowie verpflichtende Wahlangebote im Freizeit- und Erlebnisbereich.

Individuelle Praxislernplätze

Einzelne Jugendliche, die sich im 9. oder 10. Schulbesuchsjahr befinden und für die ein Schulverweigererprojekt nicht die geeignete Maßnahme darstellt bzw. für die ein solches Projekt regional nicht vorhanden ist, können ihre Schulpflicht im Rahmen von Praxislernplätzen erfüllen.

Der allgemeinbildende Ansatz des Praxislernens umfasst produktives Handeln am außerschulischen Lernort, Theorie, Lebensbezug, Berufsorientierung und eine individuell ausgerichtete Perspektiventwicklung für die betreffende Schülerin bzw. den Schüler.

Diese auf den Ausnahmefall beschränkte Form der Schulpflichterfüllung kann auf der Basis von § 36 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes ermöglicht werden, erfordert aber eine individuelle Förderplanung und ein abgestimmtes Konzept, das in jedem Fall auch Pra-

isbegleitung einschließt. Die Erlangung eines Schulabschlusses ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht möglich.

5. Handlungsrahmen von Schule in Kooperation mit Jugendhilfe

Um Konzepte für die Zielgruppe realistisch und im Sinne von Kooperationsmodellen zu entwickeln, müssen Aufgaben, Voraussetzungen und Grenzen von Schule und Jugendhilfe bestimmt werden. Angebote der Schule und der Jugendhilfe ersetzen einander nicht.

Schule ist ein allgemeiner und vorrangiger Bestandteil der Lebensorganisation aller Kinder und bindet damit verpflichtend ziel- und ablaufbestimmend Tagesabläufe und Lebenszeiten. Die Schule verfügt über einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Für die Einhaltung der Schulpflicht und die Befolgung der grundlegenden Verhaltensanforderungen sind die Personensorgeberechtigten (in der Regel also die Eltern) verantwortlich. Bei Nichteinhaltung sind gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz Sanktionen vorgesehen, so dass die Schule direkte Einwirkungsmöglichkeiten hat. Die Jugendhilfe ist für einen Teil der Kinder und Eltern ein zusätzlicher Bestandteil der Entwicklungswelt. Jugendhilfe soll gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Eltern bei der Erziehung und der Realisierung förderlicher Entwicklungsbedingungen beraten und begleiten, die Kinder und Jugendlichen selbst bei der Lebensbewältigung unterstützen sowie das Wohl der jungen Menschen schützen, Benachteiligung abbauen und positive Lebensbedingungen schaffen. Die Jugendhilfe verfügt über keinen eigenständigen, sondern einen den Elternpflichten und -rechten nachgeordneten Auftrag. Für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist ein durch Freiwilligkeit und Einvernehmen geprägtes Antragsverhältnis zwischen Eltern und Jugendhilfe mit Elementen wie zum Beispiel Beratung und Aushandlung charakteristisch sowie grundsätzlich die Akzeptanz der Angebote durch die jungen Menschen.

Schule ist in der Pflicht, sich des Problems der Schulverweigerung anzunehmen, schulverweigernden Schülerinnen und Schülern nachzugehen und schulische Konzepte und Angebote zu entwickeln, im Einzelfall zu differenzieren und fortzuschreiben. Allerdings erlebt eine bedenklich große Zahl von Kindern Schule heute als unerheblichen und sinnlosen Ort und akzeptiert die Institution nicht mehr als verpflichtenden Teil der Lebensgestaltung. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird dann erforderlich, wenn die Schule selbst ihren Integrationsauftrag für einen Teil der Schülerinnen und Schüler nicht im individuell erforderlichen Umfang wahrnehmen kann. Für den Bereich der Schulverweigerung gibt es keine Alleinzuständigkeiten, so dass eine Aufgliederung in durch Schule erreichbare und nicht erreichbare junge Menschen mit entsprechender Funktionsteilung für Schule und Jugendhilfe nicht gerechtfertigt ist.

Die Schwierigkeiten dieser jungen Menschen als Folge komplexer Notlagen oder individueller Beeinträchtigungen können durch das System Schule nicht allein aufgefangen werden. Auf Grund von Stofforientierung, Gruppenlernen und Leistungsprinzip im Rahmen von Rollenerwartungen an Schülerinnen und Schüler sind die Erfüllung besonderer Anerkennungs- und Erziehungsbedarfe und am Einzelfall orientierte Vorgehensweisen für die Schule nur bedingt möglich. Die Jugendhilfe verfügt über andere Möglichkeiten, qualifizierte Hilfen bei schulischer Überlastung und (vollzogener) Desintegration einzusetzen. Eine vollständige Abkoppelung der Schülerinnen und Schüler vom schulischen Regelangebot hin zu reinen „Jugendhilfe-Projekten“ würde allerdings der primären Zuständigkeit der Schule nicht entsprechen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Regelanforderungen und Reintegration in den Hintergrund geraten.

Die Jugendhilfe hat zwar nicht prinzipiell, aber fallbezogen häufig eine Mit-Zuständigkeit bei Schulverweigerung. Schuldistanziertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen sollte zunächst schulische Unterstützungs- und Förderüberlegungen in Gang setzen. In den Fällen, in

denen Schule allein überfordert ist, könnte eine Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung entsprechend SGB VIII notwendig werden. Diese Hilfeplanung ist nachrangig, aber mit den schulischen Angeboten zu verbinden. So entstehen fachliche Orientierungen und zentrale Verantwortlichkeiten mit Aussagen über Orte, Inhalte und Personen. Die Beteiligung der Eltern und wenn möglich der Betroffenen ist zentraler Bestandteil dieser Förder- und Hilfeplanung.

Auch bei gemeinsamen Projekten von Schule und Jugendhilfe erfordert die Sicherung des Bildungsweges für Kinder und Jugendliche der beschriebenen Zielgruppe den Bezug zu einer konkreten Schule. Im Regelfall sollen die Jugendhilfeeinrichtung und die kooperierende Schule regional verbunden und das Konzept so schulnah wie möglich und nötig ausgerichtet sein. Die Bildungsanteile im Sinne der Erteilung von Unterricht sind dabei durch Schule abzusichern. Im Netz der sozialräumlichen Angebotsstruktur der Jugendhilfe hat die Vernetzung Vorrang vor der Errichtung von Parallelangeboten oder gar von Parallelstrukturen.

6. Möglichkeiten zur Gestaltung der Kooperation

Strategien im Umgang mit Kinder und Jugendliche, die Schule verweigern, liegen primär im Verantwortungsbereich der Schule. Sie sind aber häufig auch zugleich Zielgruppe der Jugendhilfe. Beide Systeme haben, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Angebote zu entwickeln, die diesen jungen Menschen angemessene Förderungs- und Unterstützungsmöglichkeiten bieten. Erforderlich ist dafür eine enge Kooperation.

Für die dazu notwendigen Abstimmungsprozesse zwischen Jugendhilfe und Schule bedarf es einer partnerschaftlichen Kultur des Umgangs miteinander. Diese sollte u.a. gekennzeichnet sein durch Offenheit, Gleichwertigkeit, Vertrauen und Respekt vor der Leistung des Gegenübers. Die Anerkennung der Andersartigkeit des Partners, die eigene Kompromissbereitschaft und die Wertschätzung von Engagement und konkretem Bemühen der Nachbarprofession sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeitsbündnis beider Systeme im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Möglichkeiten zur Kooperation eröffnen sich in Form der Systemkooperation, der Projektkooperation und der Zusammenarbeit bezogen auf den konkreten Einzelfall.

Nach der Problemfeststellung ist folgende Schrittfolge für die Zusammenarbeit sinnvoll:

- Problemanalyse und Selbstklärung
 - Was genau ist das Problem und wie stellt es sich dar? Welche Ziele verfolge ich/verfolgt meine Einrichtung? Was habe ich/haben wir zur Erreichung der Ziele bisher selbst getan? Was wäre darüber hinaus von meiner/unserer Seite in Zukunft leistbar?
- Ansprache von potentiellen Kooperationspartnern im eigenen und im anderen System und Organisation eines „Runden Tisches“, hier:
 - Zielformulierung. Alle Seiten verständigen sich über gemeinsame und getrennte Interessen und Ziele
 - Bestimmung von Schnittmengen und Konsensbildung
 - Verabredung der weiteren Vorgehensweise
- Weitere Schritte könnten u.a. sein:
 - Genaue Recherche in den Bereichen Jugendhilfe und Schule, u.a. zur Problemlage, zu eigenen Handlungsmöglichkeiten bzw. -ressourcen
 - Bildung einer Ad hoc – Arbeitsgruppe mit zeitlicher Befristung, die an der Zielstellung des „Runden Tisches“ arbeitet, Verabredungen konkretisiert bzw. umsetzt
 - Bildung einer mittelfristig angelegten Arbeitsgruppe, die sich kontinuierlich trifft, z.B. besserer Information, Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz und reibungsloserer Übernahme im arbeitsteiligen Wirken, zwecks punktueller Ressourcenbündelung, zwecks mittelfristiger strategischer Planung bzw. zwecks quantitativer und qualitativer

Steigerung von konzeptionell, personell und strukturell abgesicherter Zusammenarbeit

- Entwicklung eines gemeinsamen Projektes

Um Kooperation gelingend zu gestalten und nachhaltig zu stabilisieren, sind folgende Strukturelemente hilfreich:

- Feste Ansprechpartner, die in ihrem System über Kompetenz und Befugnis verfügen und in interne Strukturen eingebunden sind
- Anbindung neuer Projekte und Kooperationsvorhaben an vorhandene Strukturen prüfen, um Verbindlichkeit herzustellen und um Doppelstrukturen zu vermeiden
- Gemeinsame Planung der Aktivitäten, klare Beschreibung der Aufgabenstellungen und Rollen für alle Beteiligten
- Verbindlichkeit. Ergebnisse und Verabredungen sollten in schriftlichen Arbeitskontrakten festgehalten werden. Berechenbare Zeiten, Orte, Beauftragungen, Übernahme in Schul- und Jugendhilfekonzerte, Geschäftsverteilungspläne, Stellenbeschreibungen etc. und die Entwicklung von Standards sorgen für eine strukturelle Absicherung des Projektes
- Begleitung, Überprüfung, Ergebniskontrolle. Auswertungen und Rückmeldungen sind unverzichtbar. In regelmäßigen Abständen müssen anstehende Probleme geklärt und die Zielerreichung überprüft werden
- Berücksichtigung aller Kooperationsebenen
- Einbezug externer Erfahrungen, Beratung durch kompetente Dritte. Hilfreich könnten u.a. sein: Vernetzung mit bestehenden Projekten, Konzeptberatung und Projektbegleitung durch die Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Nutzung des dortigen Informationspools